(O)KJA Baselland & Region

Verein Offene Kinder- und Jugendarbeit

Empfehlungen des OKJA-BL in Bezug auf den Umgang mit Alkohol in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Einleitung

Die Alkoholpolitik ist in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen sowie in einem nationalen Programm verankert. Zentral sind das Alkoholgesetz (AlkG) und das Lebensmittelgesetz (LMG).

Auf Ebene der Kantone und Gemeinden besteht sehr viel Spielraum für eigene Gesetzgebungen, dadurch ist eine grosse Vielfalt an Strategien zur Bewältigung alkoholpolitischer Problemlagen entstanden, die oftmals reaktiv geprägt sind.

Der OKJA-BL vereint unter seiner Trägerschaft verschiedene Wertehaltungen bis hin zur abstinenten Grundhaltung und setzt auf einen variablen, der jeweiligen Situation angemessenen Umgang mit dem Konsum von Alkohol.

In allen Jugendtreffs welche dem OKJA-BL angeschlossen sind, wird während den regulären Treff-Öffnungszeiten weder Alkohol verkauft noch der Konsum von Alkohol geduldet.

Prävention heisst für den OKJA-BL gemäss Definition von Sucht.Schweiz nicht, den Konsum zu unterbinden, sondern dazu beizutragen, dass dieser nicht zu Problemen führt. Da in der Jugendarbeit keine kommerziellen Interessen am Alkoholverkauf bestehen und ausgebildete Fachleute tätig sind, besteht eine besonders gute Voraussetzung, einen genuss- und massvollen Konsum alkoholischer Getränke zu erlernen und direkt im Gespräch mit den Jugendlichen auch die negativen Auswirkungen von exzessivem Alkoholkonsum zu thematisieren und Handlungsstrategien aufzuzeigen.

Leitsätze des OKJA-BL für alle angeschlossenen Mitglieder

Der Verzicht auf alkoholische Getränke im Umfeld der Jugendarbeit steht in den allermeisten Situationen an vorderster Stelle. Im offenen Treffbetrieb und bei sämtlichen Anlässen mit Jugendlichen unter 16 Jahren werden weder alkoholische Getränke angeboten noch abgegeben.

Der Verkauf und/oder Konsum von Alkohol wird beschränkt auf (Kultur-) Veranstaltungen, Partys, Vermietungen und spezifische Anlässe / Projekte mit Jugendlichen ab 16 Jahren und jungen Erwachsenen unter strenger Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Diese Möglichkeit, auf Wunsch der Zielgruppen Alkohol auszuschenken, muss mit klaren Vereinbarungen über Menge, Preispolitik, Alternativen und Verhaltensregeln einhergehen. Alle Vermietungen werden ausserdem mit klaren Vereinbarungen vertraglich geregelt. Dabei ist auf folgende Punkte besonders zu achten:

- Alkoholfreie Getränke solle deutlich preisgünstiger sein.
- Verkaufsverbot von Bier und Wein an unter 16-Jährige und von Alcopops, Likören und Spirituosen an unter 18-Jährige konsequent einhalten.
- Hinweisschilder „ Jugendschutz“ mit den erforderlichen Altersangaben sind sichtbar aufzuhängen.
- Klar festlegen, welche Massnahmen getroffen werden, falls Gäste bereits betrunken kommen.

Die Mitarbeiter der Organisationen thematisieren mit den Jugendlichen den Umgang mit Alkohol und unterstützen die Jugendlichen aktiv dabei, einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu entwickeln.

Verbindlichkeit

Für die Umsetzung der Leitsätze sind die Mitgliederorganisationen verantwortlich. Namentlich sind sie für die Information und Schulung ihrer Mitarbeitenden im relevanten Themenbereich zuständig.

Die Mitglieder des OKJA-BL verpflichten sich freiwillig, diese Leitsätze umzusetzen. Sanktionen im engeren Sinne gegenüber den Mitgliederorganisationen sind nicht vorgesehen. Die Organisationen regeln allfällige Sanktionen gegenüber Gruppierungen welche beispielsweise bei Vermietungen gegen vertragliche Abmachungen verstossen oder nicht dafür sorgen, dass die Vorgaben von den Besuchern eingehalten werden eigenständig. Umsetzungsschwierigkeiten durch einzelne Mitglieder werden im Dialog besprochen und Massnahmen definiert.